

Eckpunkte des neuen Erbrechts

Seit dem 1. Januar 2010 hat sich im Erbrecht viel geändert. Für die Erbinnen und Erben ist es nun zum Beispiel leichter, den Pflichtteil an die Miterben später auszuzahlen, wenn sie dafür sonst etwa eine Immobilie verkaufen müssten. In diesem Artikel haben wir die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengestellt.

Bei Pflegeleistungen gibt es nun klare Regeln. Hintergrund der Reform der Ausgleichung von Pflegeleistungen war zum einen, dass vielfach Angehörige durch die häusliche Pflege das staatliche Sozialsystem entlasteten und den pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit boten, ihren Lebensabend in den gewohnten Räumen zu verbringen. Oft wurden dabei jedoch keine vertraglichen Regelungen getroffen, da die Pflege in der Familie erfolgte. Die bis zum 31. Dezember 2009 geltende Regelung galt nur,

wenn der Nachkomme, also das Kind, das die Pflege übernommen hatte, nicht mehr arbeiten ging.

Mehr Klarheit in der Pflege

Zum anderen war in der ehemaligen gesetzlichen Regelung nicht festgelegt worden, in welcher Höhe die erbrachten Pflegeleistungen zu bewerten und auszugleichen waren. Nun gibt es gesetzlich vorgegebene Pflegeleistungen. Ein Verzicht auf eigenes Einkommen ist nicht mehr Voraussetzung. Des Weiteren gelten folgende ausgleichende Beträge für Pflegeleistungen pro Monat:

Pflegestufe I	384 Euro
Pflegestufe II	921 Euro
Pflegestufe III	1.432 Euro

Neu ist, dass die den Pflegestufen entsprechenden Leistungen vom Erbe auszuzahlen sind. Die Miterben, die den Verstorbenen nicht gepflegt haben, erhalten entsprechend weniger.

Beispiel: Witwer A wird von Kind B gepflegt. A verstirbt ohne Erstellung eines Testaments. Die Kinder B und C werden je zur Hälfte gesetzliche Erben. Der Nachlasswert beträgt 200.000 Euro. Der Wert der Pflege von Kind B beträgt insgesamt 50.000 Euro. Diese erhält Kind B sofort aus dem Nachlass. Der restliche Nachlass von 150.000 Euro wird mit je 75.000 Euro geteilt. B erhält demnach 125.000 Euro.

Vorteil bei Schenkungen

Bisher zählten Geschenke, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod ge-

macht wurden, weiterhin voll zum Erbe. Verschenkt der Erblasser Teile seines Vermögens, so steht allen Pflichtteilsberechtigten hieran ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu. Enterbte konnten deshalb einen Anteil z.B. an einem übertragenen Grundstück einfordern, das der Verstorbene bereits neun Jahre vor dem Tod übertragen hatte.

Künftig mindert sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch pro Jahr um zehn Prozent und entfällt nach zehn

Bestellen Sie unsere
Vorsorgebroschüre und
die Erbschaftsbroschüre
einfach mit nebenstehen-
dem Coupon.

Jahren völlig. Das vermindert Pflichtteilsansprüche schrittweise. Diese Regelung gilt sogar rückwirkend. Das bedeutet z.B., dass bei einem Todesfall ab dem 1. Januar 2010 und einer Schenkung im Jahr 2004 die Pflichtteilsergänzungsansprüche bereits um 60 Prozent reduziert sind.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schenkungen von Immobilien, an denen sich der Schenker einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht vorbehält. Auch für Schenkungen an Ehegatten gilt sie nicht. Hier hat der Pflichtteilsberechtigte immer Pflichtteilsergänzungsansprüche, auch wenn zehn Jahre vergangen sind.

Ansprüche später begleichen

Die Pflichtteilsansprüche sogleich mit Geld auszuzahlen, stellte in vielen Erb-





fällen ein großes wirtschaftliches Problem dar. Oftmals musste der überlebende Ehegatte das Familienheim verkaufen, um die Pflichtteilsansprüche des oder der Kinder zu erfüllen. Die gleiche Problematik stellte sich bei der Vererbung von Anteilen an Betrieben.

Hier sah das Gesetz zuvor nur die Möglichkeit einer Stundung der Bezahlung der Pflichtteilsansprüche unter engen Voraussetzungen vor. Nun werden solche Notverkäufe durch großzügige Stundungsmöglichkeiten verhindert. Jeder Erbe kann jetzt eine Stundung der Pflichtteilszahlung gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten verlangen, sofern die Zahlung für ihn eine „unbillige Härte“ darstellt. Diese liegt vor, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs an den Erben zur Aufgabe des Familienheims oder zum Verkauf eines Wirtschaftsguts, zum Beispiel eines Betriebs, zwingen würde, das für den Erben und seine Familie wirtschaftliche Lebensgrundlage ist.

Kostenlose Telefonaktion

Die beiden Fachanwälte für Erbrecht, Wolfgang Roth und Thomas Maulbetsch beantworten Ihnen in unserer Telefonaktion am **Donnerstag, 30. September 2010, von 10 bis 15.30 Uhr** Fragen rund ums Erbrecht.

Sie erreichen sie unter der kostenlosen Telefonnummer **(0800) 1015022**. Beide Experten unterstützen die Aktion unentgeltlich. Vielen Dank!

In der Gesetzesbegründung fehlt jedoch eine Erläuterung der Neuregelung „unbillige Härte“. Strittige Stundungsanträge müssen durch Fälle aus der Rechtsprechung belegt werden, damit eine Entscheidung über den Stundungsantrag möglich wird.

Erbausschlagung vereinfacht

Nach der Neuregelung hat der Erbe das Recht, binnen sechs Wochen den Erbteil auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen, wenn die Erbschaft mit Beschwerden belastet ist – unabhängig von der Höhe seines Erbteils. Beschwerden sind z.B. ein Vermächtnis, eine Testamentsvollstreckeranordnung oder eine Vor- und Nacherbschaft, bei der der Nacherbe den Erbteil z.B. erst erhält, nachdem der Vorerbe verstorben ist. Auch wenn das Erbe an eine Auflage geknüpft ist, z.B. für einen Führerschein verwendet werden muss, kann der Erbe ausschlagen und den Pflichtteil verlangen.

Entziehung des Pflichtteils

Bisher konnte der Erblasser nur bei schweren Verfehlungen ihm oder seiner Familie gegenüber einem Berechtigten den Pflichtteil entziehen. Dies gilt jetzt auch bei Vergehen gegenüber Personen wie dem Lebenspartner, den Stief- oder den Pflegekindern. Die Pflichtteilsentziehung muss weiterhin im Testament begründet werden.

Fachberatung:
Thomas Maulbetsch
Fachanwalt für Erbrecht, Fürth/Odw.

Veranstaltungen zum Erbrecht

Wissenswertes zur Testamentsgestaltung erfahren Sie jeweils von 15 bis ca. 17.30 Uhr in folgenden Städten:

- 21.09.10 Essen
- 22.09.10 Münster/Westf.

Veranstaltungen zur Vorsorge

Wissenswertes zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung erfahren Sie jeweils von 15 bis ca. 17.30 Uhr in folgenden Städten:

- 14.09.10 Plauen
- 15.09.10 Zwickau
- 16.09.10 Dresden
- 17.09.10 Leipzig



Fotos (2): CBM

Ihre CBM-Ansprechpartner für Testament und Nachlass: Oskar Krein, Martina Göbel und Andreas Nordt (v.l.n.r.), beantworten Ihre Fragen.

**Telefon (062 51) 131-142 oder
Telefon (062 51) 131-148**